

Ligaordnung (LigaO) der Deutschen Triathlon-Union (DTU)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Deutschen Triathlon-Union (DTU) veranstaltet eine Deutsche Triathlon-Liga (DTL) als Mannschaftswettkampf, bestehend aus der Ersten Bundesliga (**LigaO § 8**) und der Zweiten Bundesliga (**LigaO § 9**), die regional in mehrere Gruppen gegliedert werden kann. Die Einzelveranstaltungen der DTL müssen von den nach dieser Ordnung zuständigen Organen der DTU genehmigt sein.

(2) Für alle sportlichen Wettkämpfe der DTL gelten ausschließlich die sportlichen und sonstigen Regeln der DTU. Die Beauftragten der DTU (insbesondere die Technischen Delegierten [TD]) sorgen für deren Einhaltung und sind zu entsprechenden Kontrollen berechtigt. Für alle Entscheidungen zur Ersten und Zweiten Bundesliga sind im Zweifel die Organe der DTU vorrangig vor denjenigen der Landesverbände zuständig.

(3) Die Veranstaltungs-, Bild-, Werbe-, Presse- und Fernsehrechte sowie alle sonstigen Namens- und Schutzrechte aller DTL - Veranstaltungen liegen ausschließlich bei der DTU. Für diesen Aufgabenbereich bestellt die DTU bei Bedarf besondere Beauftragte.

(4) Die DTU kann die Veranstaltung einzelner oder mehrerer Ligawettkämpfe oder einzelne Rechte i. S. d. Abs. 3 (insbesondere für regionale Titelsponsoren) vertraglich auf Landesverbände oder auf örtliche Vereine oder Dritte (Ausrichter) übertragen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Für Veranstalter, Ausrichter, DTL und Wettkampfleitung gelten die Regelungen der Veranstalterordnung (VsO) sowie der Sportordnung (SpO).

§ 3 Teilnahmeberechtigung

(1) An der DTL können nur Vereine teilnehmen, deren Mannschaft sich qualifiziert hat, sofern

a) der Verein einem angeschlossenen Landesverband der DTU angehört;

b) sämtliche Mitglieder der Mannschaft

- dem Verein, vorbehaltlich **LigaO § 6**, angehören
- nach der DTU - Sportordnung in ihrer Altersklasse über die Wettkampfdistanzen starten dürfen und
- Inhaber eines gültigen Startpasses sind und sich damit der Antidopingordnung der DTU unterwerfen;

c) sämtliche finanziellen und sonstigen Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Landesverband und der DTU zwei Monate vor Beginn der jeweiligen Saison erfüllt worden sind;

d) der Verein eine fristgerechte Anmeldung zur DTL abgegeben hat; die Anmeldefrist wird für jede Saison vom Ligaausschuss bekannt gegeben;

(2) Der Ligaausschuss prüft die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1; die Nichterfüllung von finanziellen Verpflichtungen (Abs. 1 c) führt nach Ablauf eines schriftlich gesetzten Zahlungstermins automatisch zum Verlust des Teilnahmerechts. Bei Nichterfüllung der übrigen in Abs. 1 genannten Pflichten entscheidet der Ligaausschuss in der Sache unverzüglich über das Teilnahmerecht.

(3) Das Teilnahmerecht erlischt nach Entscheidung des Ligaausschusses, wenn eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 nachträglich entfällt.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden, nachdem der betroffene Verein Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

§ 4 Saison

Die Wettkämpfe in der DTL finden im Zeitraum von Mai bis September statt. Saisonbeginn und –ende setzt der Ligaausschuss fest. Für die Regionalligen können die in den Landesverbänden zuständigen Organe abweichende Festlegungen beschließen.

§ 5 Zusammensetzung der Mannschaften

(1) Jeweils fünf (5) Athleten eines Vereines bilden eine Herrenmannschaft, jeweils vier (4) Athletinnen eines Vereines bilden eine Damenmannschaft. Die Anzahl der Athleten/innen mit Zweitstartrecht wird nicht begrenzt. Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten gelten nicht als ausländische Staatsangehörige im Sinne dieser Ordnung.

(2) Bei den Herren müssen mindestens drei Athleten, bei den Damen mindestens zwei Athletinnen die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen bzw. EU-Bürger sein. Im Falle einer doppelten Staatsbürgerschaft (nicht EU) gilt ein Athlet bzw. eine Athletin als deutsche/r Staatsangehörige/r, wenn er/sie bis zum 31.12. des Jahres unwiderruflich gegenüber der DTU erklärt, dass er/sie im Folgejahr bei internationalen Wettkämpfen für die DTU startet. Die schuldhafte Nichteinhaltung dieser Erklärung kann mit einer Sperre der betreffenden Person bis zu einer Dauer von einem Jahr geahndet werden; zuständig ist die Disziplinarkommission.

(3) Nach mehr als zwei Starts in der ersten Bundesliga dürfen die gestarteten Athleten/innen einer Mannschaft in der gleichen Saison nicht mehr in der zweiten Bundesliga eingesetzt werden. Wird dies missachtet, wird das einzelne Wettkampfergebnis nicht für das Mannschaftsergebnis in der zweiten Bundesliga gewertet; weitere Sanktionen nach **LigaO § 10** Abs. 2 können verhängt werden.

§ 6 Zweitstartrecht

(1) Einem Athleten oder einer Athletin kann das Recht eingeräumt werden, als Mitglied der Mannschaft eines anderen Vereins, als demjenigen, dem er/sie angehört, in der DTL zu starten (Zweitstartrecht).

- (2) Einem Antrag nach Abs. 1, der von dem/der Athleten/in zu stellen ist, wird entsprochen, sofern
- der Heimatverein und der aufnehmende Verein zustimmen und
 - von dem aufnehmenden Verein oder dem/der Athleten/in die festgesetzte Gebühr entrichtet wurde.
 - Ausländische Staatsangehörige (nicht EU-Bürger) können kein Zweitstartrecht erlangen.

Der Antrag kann nur bis zum 30.04. für die jeweils folgende Saison beim Vorsitzenden des Bundeligaausschusses gestellt werden. Hierfür ist der rechtzeitige Eingang des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Originals des "Antrages auf Erwerb des Zweitstartrechts" erforderlich. Die notwendigen Formulare werden den beteiligten Vereinen vom Bundeligaausschuss rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

(3) Das beantragte Zweitstartrecht gilt für alle Mannschaften des Vereins, für den es beantragt worden ist. Ein Startrecht in einer Ligamannschaft eines anderen Vereins besteht nicht. Das Zweitstartrecht kann nicht weiter übertragen werden.

(4) Das Zweitstartrecht gilt für jeweils eine Saison und muss nach Ablauf neu beantragt werden.

§ 7 Ligastruktur

(1) Der Sieger der ersten und der zweiten Bundesliga wird in jeder Saison in mindestens vier Wettkämpfen ermittelt. In der ersten Bundesliga sind die Vereine der siegreichen Mannschaften gleichzeitig Deutscher Mannschaftsmeister.

(2) Die Sieger der zweiten Bundesliga führen ebenfalls einen Meistertitel, dessen Bezeichnung der Ligaausschuss beschließt. Die Sieger der Zweiten Bundesliga steigen nach Abschluss der Saison in die Erste Bundesliga auf, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften bestimmt der Ligaausschuss vor Beginn der Saison. Erfolgt keine ausdrückliche Festlegung gilt ab 2006 folgende Regelung:

- Erste Bundesliga 16 Herren- und 14 Damentteams
- Zweite Bundesliga 18 Herren- und 12 Damentteams

(4) Der Ligaausschuss legt vor Beginn jeder Saison die Zahl der Abstiegsplätze fest. Erfolgt keine ausdrückliche Festlegung, steigen nach Abschluss der Wettkämpfe

- in der ersten Bundesliga die letzten Herrentteams ab Platz 15 (Platz 15 und größer) und die Damentteams ab Platz 13 (Platz 13 und größer),
- in der zweiten Bundesliga die letzten Herrentteams ab Platz 16 (Platz 16 und größer) und die Damentteams ab Platz 10 (Platz 10 und größer) ab.

(5) Die Beschlüsse des Ligaausschusses werden verbandsüblich bekannt gemacht.

§ 8 Erste Bundesliga

(1) In der Ersten Bundesliga starten Vereine, deren Mannschaften in der Vorsaison in der Ersten Bundesliga die sportlichen Qualifikationskriterien erfüllt haben.

Diese sind erfüllt, wenn die Mannschaft

- nach Abschluss der Wettkämpfe in der Ersten Bundesliga keinen Abstiegsplatz belegt oder
- eine Aufstiegsberechtigung aus der Zweiten Bundesliga erlangt.

Der Ligaausschuss kann weitere Qualifikationsmöglichkeiten festlegen.

(2) In der Ersten Bundesliga darf nur jeweils eine Mannschaft je Verein starten (maximal eine Damen- und eine Herrenmannschaft).

(3) Startgemeinschaften sind nur bei den Damentteams zulässig.

(4) Steigt ein Verein aus der ersten Bundesliga ab, dann kann seine 2. Mannschaft nicht in die erste Bundesliga aufsteigen.

§ 9 Zweite Bundesliga

(1) In der Zweiten Bundesliga starten Vereine, deren Mannschaften in der Vorsaison die sportlichen Qualifikationskriterien erfüllt haben.

Diese sind erfüllt, wenn die Mannschaft

- keine Qualifikation für die Erste Bundesliga erlangt hat
- nach Abschluss der Wettkämpfe in der Zweiten Bundesliga keinen Abstiegsplatz belegt oder
- eine Aufstiegsberechtigung aus der Regionalliga erlangt.

Der Ligaausschuss kann weitere Qualifikationsmöglichkeiten festlegen, die rechtzeitig bekannt zumachen sind.

(2) Die Zweite Bundesliga besteht aus der 2. BL-Nord und der 2. BL-Süd.

Bundesliga Nord:

- Nord (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein)
- Ost (Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen)
- West (Nordrhein-Westfalen)

Bundesliga Süd:

- Mitte (Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland)
- Bayern
- Baden-Württemberg

(4) Der Ligaausschuss regelt die Zusammenstellung der zweiten Bundesliga.

(5) Den Auf- und Abstieg in die Ligen unterhalb der Zweiten Bundesliga regeln die Landesverbände.

(6) In der 2. Bundesliga darf nur jeweils eine Mannschaft je Verein starten (maximal eine Damen- und eine Herrenmannschaft)

(7) Steigt ein Verein aus der zweiten Bundesliga ab, dann kann seine 2. Mannschaft nicht in die zweite Bundesliga aufsteigen.

(8) Startgemeinschaften sind nur bei den Damenteamen zulässig.

II. Wettkampf- und Wertungsregeln**§ 10 Wettkampfregeln**

(1) Der Veranstaltung liegen die Wettkampfordnungen der Deutschen Triathlon Union (insbesondere Sportordnung, Veranstalterordnung, Bundesligaordnung, Antidopingordnung, Kampfrichterordnung), sowie dazu ergangene weitere, verbandsüblich bekannt gemachte Bestimmungen – insbesondere Wertungsregelungen - des DTU - Präsidiums und des Ligaausschusses zugrunde. Die Durchführungsbestimmungen für die DTL, welche den beteiligten Teams rechtzeitig (1. April) vor Beginn der Saison bekannt gemacht werden müssen, sind Bestandteil der Wettkampfordnungen der DTU.

(2) Der Ligaausschuss der DTL kann bei einem Verstoß der beteiligten Vereine gegen diese Ordnungen oder die in Abs. 1 genannten Regelungen einstweilige Maßnahmen oder Regelungen beschließen (Abs. 6) und Sanktionen verhängen.

Sanktionen gegen Vereine sind:

- Ermahnung,
- Strafgeld bis zu 1.000 Euro
- Abwertung in der Tagestabelle um zwei Plätze je Verstoß,
- Ausschluss aus der DTL für die laufende Saison.

(3) Entscheidungen nach Abs. 2 werden den betroffenen Vereinen bekannt gegeben; sie können danach binnen einer Woche vor dem Verbandsgericht angefochten werden. Die Anfechtungsgründe sollen sogleich angegeben werden; Gründe, die später als einen Monat nach Absendung des Anfechtungsantrags dem Verbandsgericht mitgeteilt werden, sind ausgeschlossen. Die Rechtzeitigkeit hat der Absendende zu beweisen.

(4) Sanktionen gegen den einzelnen Athleten oder die einzelne Athletin werden nach Maßgabe der Disziplinarordnung bzw. des Anti-Doping-Codes verhängt. Dort sind auch die Rechtsmittel geregelt.

(5) Wird ein Mannschaftsmitglied disqualifiziert, wird das Wettkampfergebnis für das Mannschaftsergebnis gewertet. Dies kann auch nachträglich erfolgen, sobald der Grund der Disqualifikation von den zuständigen Organen der DTU festgestellt worden ist. Rechtsmittel zum Verbandsgericht haben insoweit keine aufschiebende Wirkung.

Athleten, die bei einem Wettkampf der DTL mit einer roten Karte (**SpO E.5**) wegen grob unsportlichem Verhaltens in Form von Tätlichkeiten oder Beleidigungen disqualifiziert werden, sind für den nächstfolgenden Wettkampf der DTL mit einer Sperre gemäß zu belegen [**SpO E.6.2 a) und b)**].

Die Sperre muss am Veranstaltungstag vom zuständigen Schiedsgericht am Wettkampfort entschieden werden.

Wird gegen diese Sperre Einspruch eingelegt, so muss zwischen den Wettkämpfen das Verbandsgericht über die Sperre entscheiden. Es entscheidet der Vorsitzende des Verbandsgerichtes als Einzelrichter.

(6) Für einstweilige Maßnahmen oder Regelungen des Ligaausschusses gelten folgende besonderen Bestimmungen:

(6.1) In Eilfällen kann die einstweilige Maßnahme oder Regelung schriftlich durch den Vorsitzenden des Ligaausschusses angeordnet werden; dieser hat sodann unverzüglich die Beschlussfassung des Ligaausschusses herbeizuführen.

(6.2) Der Ligaausschuss kann beschließen, dass die Maßnahme oder Regelung für die gesamte Saison abschließend gilt.

(6.3) Die Anfechtung von Maßnahmen oder Regelungen erfolgt nach dem in Abs. 3 bestimmten Verfahren.

§ 11 Wertungsmodus

(1) Bei jedem Wettkampf müssen mindestens vier Athleten bzw. mindestens drei Athletinnen zum Start antreten. Diese werden nach ihrer Einlaufplatzierung gewertet. Das Wertungsergebnis wird sogleich bekannt gegeben.

(2) Die Wertung in der DTL wird nach einem Platzadditionsmodell durchgeführt, das der Ligaausschuss vor Saisonbeginn beschließt. Dieser Modus wird jährlich den beteiligten Vereinen rechtzeitig vor Beginn der Saison (bis 30. April) mitgeteilt.

(3) Zu jedem DTL-Wettkampf wird ein Protokoll geführt. Die Wertungen werden verbandsüblich bekannt gegeben.

(4) Über Einsprüche gegen die Wertung entscheidet der Vorsitzende des Ligaausschusses unverzüglich. Der Einspruch ist innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Werktagen nach dem jeweiligen DTL - Wettkampf zulässig. Er ist bei der DTU - Geschäftsstelle zu erheben und schriftlich zu begründen. Nach Ablauf der Begründungsfrist sind neue Tatsachen oder Beweismittel für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Soweit der Einspruch Tatsachenfeststellungen eines Kampfrichters oder des Wettkampferichters betrifft, sind diese im Einspruchsverfahren nur auf offensichtliche, schwere Fehler oder Denk-, Rechen- und Rechtsfehler überprüfbar.

(5) Gegen die Entscheidung des Ligaausschussvorsitzenden kann binnen zwei Tagen Beschwerde erhoben werden, über die der Vorsitzende des DTU - Verbandsgerichts als Einzelrichter abschließend entscheidet. Die Entscheidung kann nach Ermessen des Vorsitzenden im schriftlichen Verfahren ergehen.

III. Entscheidungen, Zuständigkeiten

§ 12 Kampfrichter, Wettkampfgericht

(1) Die Kampfrichter der DTU kontrollieren und überwachen die Einhaltung aller Wettkampffregeln der DTU nach Maßgabe der geltenden Ordnungen.

(2) In jedem Streitfall muss eine Anhörung des/der Betroffenen erfolgen. Beweise sind in geeigneter Weise zu sichern.

(3) Für das Wettkampfgericht gelten § 3 KRO und § 6 VsO, für das Schiedsgericht § 7 VsO einschließlich der dort bestimmten Einspruchsfristen.

§ 13 Ligaausschuss

(1) Der Ligaausschuss leitet die DTL. Er wird vom Präsidium der DTU gemäß Abs. 2 bestellt. Vorsitzender ist ein Vizepräsident der DTU, er leitet den Ausschuss. Der Präsident der DTU oder ein von ihm Beauftragter ist teilnahmeberechtigt.

(2) Zusätzlich werden bestellt:

- Ein Mitglied für den Bereich Leistungssport,
- ein von der Technischen Kommission der DTU vorgeschlagenes Mitglied,
- drei Vertreter der Vereine der Herrenmannschaften,(je 1x 1. und 2x 2. BL)
- drei Vertreterinnen der Vereine der Damenmannschaften. (je 1x 1. und 2x 2. BL)
- die Ligaleiter der 2. BL Nord und Süd
- zwei Athletenvertreter (je 1x 1. und 2. BL)

Die Vereinsvertreter werden durch die Mannschaftsführer anlässlich einer Veranstaltung der DTL vorgeschlagen; ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Gewählt werden kann nur wer eine offizielle Funktion als Teamleiter bzw. Betreuer eines Bundesligateams hat.

Die Vertreter der Athleten bzw. Athletinnen müssen in einem Team der DTL aktiv starten.

Verliert der jeweilige Vertreter den Status der offiziellen Funktion als Teamleiter/Betreuer, oder der Athlet den Aktivstatus, so ist für die verbleibende Amtszeit jeweils ein Vertreter kommissarisch zu bestimmen.

(3) Der Ligaausschuss der DTL:

- Bestimmt Beginn und Ende der Saison sowie die Wettkampftermine, die Austragungsorte, den Austragungsmodus sowie allgemeine Vorgaben für Kontrollen und Zeitmessung,
- entscheidet über die Zulassung der Vereine, deren Mannschaften die sportlichen Qualifikationen erfüllt haben, sowie über das Erlöschen des Teilnahmerechts
- bestimmt die Zahl der Abstiegsplätze,
- entscheidet über Auf- und Abstieg in die DTL bzw. aus der DTL,
- erlässt Einzelregelungen zur Mannschaftskleidung,
- legt die Höhe der Gebühren (auch für Zweitstartrechte) sowie die Bedingungen und die Höhe von Preisgeldern fest.

(4) Stimmrecht haben der Vorsitzende und die in Abs. 2 genannten Mitglieder des Ligaausschusses. Der Ausschuss ist beschlussfähig, solange nach ordnungsgemäßer Ladung nicht festgestellt wird, dass weniger als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Entscheidungen des Ligaausschusses nach Abs. 3 b und d werden den betroffenen Vereinen bekannt gegeben; sie können danach binnen einer Woche vor dem Verbandsgericht angefochten werden. Die Anfechtungsgründe sollen sogleich angegeben werden; Gründe, die später als einen Monat nach Absendung des Anfechtungsantrags dem Verbandsgericht mitgeteilt werden, sind ausgeschlossen. Die Rechtzeitigkeit hat der Absendende zu beweisen.

§ 14 Präsidium

Das Präsidium der DTU ist für alle Angelegenheit ausschließlich zuständig, die

- die Übertragung von Rechten an Dritte,
- die Geltendmachung von Rechten der DTU gegenüber Dritten,
- das äußere Erscheinungsbild der DTL insgesamt oder
- die Öffentlichkeitsarbeit und Vermarktung der DTL

betreffen. Vermarktungsfragen sind bei Bedarf mit den jeweils betroffenen Landesverbänden abzustimmen.

§ 15 Andere Zuständigkeiten

Soweit diese Ordnung keine speziellen Zuständigkeitsbestimmungen enthält, gelten im Übrigen die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften der Satzung und der auf deren Grundlage erlassenen weiteren Ordnungen.

IV. Sonstige Vorschriften

§ 16 Kosten

(1) Zur Abdeckung der Kosten für die Tätigkeit des Ligaausschusses werden:

- Zulassungsgebühren (bei Zulassung eines Vereins zur DTL)
- Startrechtsgebühren
- Veranstalterabgaben

erhoben, soweit diese nicht von einem Ausrichter getragen werden. Die Höhe der Gebühren und Abgaben wird in allgemeinen Bestimmungen oder durch Entscheidung des Präsidiums festgelegt.

(2) Für die Erste bzw. die Zweite Bundesliga kann die Startrechtsgebühr unterschiedlich hoch sein. Die Startrechtsgebühr ist den beteiligten Vereinen rechtzeitig vor Beginn der neuen Saison (bis 31.12. des Vorjahres) bekannt zugeben.

§ 17 Veranstaltungsorte

Die Ortswahl des Ligaausschusses ist für die Ausrichter auch hinsichtlich der anfallenden Kosten verbindlich.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Allgemeine Auslegungsregel

Alle Bestimmungen dieser Ordnung sind in Übereinstimmung mit der DTU Sportordnung, der DTU - Satzung und den international anerkannten Wettkampfregele der ETU und der ITU zu interpretieren.

§ 19 Rechtsweg

Für die Entscheidung von Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieser Ordnung oder aus Entscheidungen im Zusammenhang mit der DTL oder aus dem Betrieb der DTL entstehen, ist das Verbandsgericht der DTU zuständig. Der ordentliche Rechtsweg ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird verbandsüblich bekannt gemacht; mit Beschlussfassung vom 16.01.2010 tritt sie ab sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ligaordnung der DTU außer Kraft.